



Damenriege Sarmenstorf
CH-5614 Sarmenstorf

T +41 79 727 54 73
praesi@drsarmenstorf.ch
www.drsarmenstorf.ch

Damenriege Sarmenstorf

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 10. August 2020

Version: 31. Dezember 2020

Ersteller: Franziska Hallauer





Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Ab dem 22. Juni 2020 erfolgt die vierte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

Aufgrund der der sich erneut steigenden Infektionszahlen beschliesst der Bundesrat am 18. Oktober 2020 neue zusätzliche Massnahmen für die Eingrenzung des Corona Virus. Es gilt eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen, bei Sportanlagen im Eingangsbereich und in den Garderoben. Weiterhin gelten die Distanz- und Hygieneregeln.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 gelten neuerliche Regelungen. Diese betreffen die Gruppengrösse von Trainings mit Jugendlichen und Erwachsenen ab 16 Jahren, diese sind unter Punkt B Distanz und Gruppengrösse einhalten ausformuliert. Diese Massnahmen sind mindestens bis und mit 22. Januar 2021 gültig.

Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

A Symptomfrei ins Training

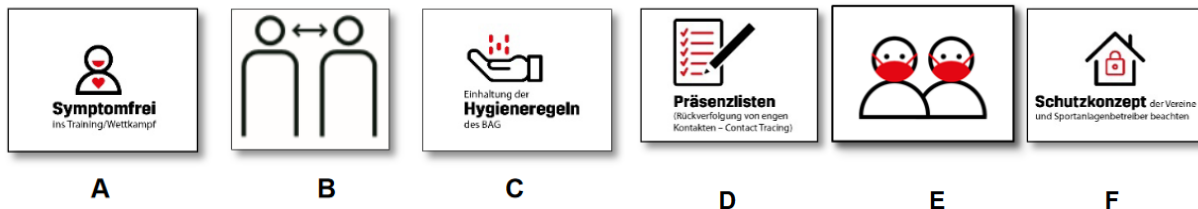
B Distanz und Gruppengrösse einhalten

C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

E Schutzmaskenpflicht

F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



A. Symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Die Leiterin der Trainingsgruppe, die Hauptleitung oder die Corona-Beauftragte des Vereins ist unverzüglich über die Krankheitssymptome zu orientieren.

B. Distanz und Gruppengröße einhalten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und es gilt Maskenpflicht (siehe Punkt E). Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Für Sportaktivitäten gilt neu eine Gruppengröße von **maximal 5 Personen** (inklusive Leiterperson), dies gilt im Innen- wie im Aussenbereich. Es sind nur Sportaktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt.

In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen wird **und** der Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird.

Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen wird **oder** der Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird.

Für Sportaktivitäten von Kindern- und Jugendlichen unter 16 Jahren gelten keine neuen Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch im Aussenbereich.

Um die Trainingsgruppen bei aufeinanderfolgenden Trainings sauber voneinander zu trennen, warten die Turnenden vor der Halle, bis sie von der Hauptleitung das OK erhalten, die Halle zu betreten. Der Halleneingang wird frei gehalten, damit die vorhergehende Trainingsgruppe die Halle verlassen kann.

Die vorhergehenden Gruppen schliessen ihr Training 5 Minuten früher ab.

Gruppengröße MuKi-Turnen:

Im MuKi-Turnen sind 5 Erwachsene (inkl. Leiterperson) plus die Kinder erlaubt.

Gemischte Gruppen:

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und älteren Sportlern gilt die Gruppengröße von 5 Personen (inkl. Leiterperson)

Garderoben

Damit die Vorgaben eingehalten werden können, bleiben die Garderoben für alle Jugendriegen geschlossen. Erscheint in Trainingskleidung und duscht zu Hause.

Für die Aktivturnerinnen gilt, erscheint in Trainingskleidung, die Garderoben werden vor dem Training nicht benutzt, Trainingstaschen werden im Eingangsbereich oder in der Halle deponiert. Nach dem Training dürfen Garderoben und Duschen genutzt werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. Die Duschen dürfen nur unter Einhaltung der 1.5m Distanz genutzt werden.



C. Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Im Eingangsbereich der Halle steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung.
Ebenfalls wird Flächendesinfektionsmittel und Putzmaterial zur Verfügung gestellt.
Trainings-, Turn und Spielgeräte werden soweit möglich nach dem Training desinfiziert.

D. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten zur Verfügung gestellt werden kann. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist der Leiterin freigestellt.

Eltern und Zuschauer warten vor der Sportanlage.
Falls es nicht zu vermeiden ist, dass sich externe Personen während mehr als 15 Minuten in der Sportanlage aufhalten, müssen diese ebenfalls erfasst werden.

E. Schutzmaskenpflicht

In den Sporthallen muss in allen Bereichen (Eingangsbereich, Garderoben, WC Anlagen) wo keine aktive sportliche Tätigkeit ausgeübt wird eine Gesichtsmaske getragen werden.
Die Turnenden tragen ab dem Betreten der Turnhalle bis die Turnstunde beginnt, die Schutzmaske. Am Ende der Lektion gilt wieder Maskenpflicht, bis man die Halle verlassen hat.

Für Sportler ab 16 Jahren gilt: Das Tragen einer Schutzmaske in Innenräumen ist Pflicht. Es darf nur auf eine Maske verzichtet werden, wenn pro Person immer 15m² zur Verfügung stehen.

Für Kinder und Jugendliche gilt weiterhin: Die Ausübung des Sports selbst lässt sich mit dem Tragen einer Maske meist nicht vereinbaren (z.B. aufgrund der körperlichen Anstrengung) und deshalb sind die SportlerInnen beim Sport von der Maskenpflicht befreit. Bei ruhigeren Sportarten schränkt ein Tragen der Maske kaum ein und es liegt deshalb im Ermessensspielraum jedes Vereins zu definieren, ob das Sporttreiben mit der Maske zu vereinbaren ist oder nicht.

Da wir ein polysportiver Verein sind und somit verschiedenste Sportarten ausüben gibt die Riegenhauptleitung vor, bei welchen Stunden mit Schutzmasken trainiert werden können.

Riegenhauptleitung, Leiterpersonen & TrainerInnen:

Wenn das Leiterteam in Innenräumen tätig ist und selbst nicht sportlich aktiv am Training teilnimmt, gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

MuKi-Turnen:

Für alle Begleitpersonen und das Leiterteam, die nicht sportlich aktiv am Training teilnehmen, gilt Maskenpflicht.

Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag



F. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Franziska Hallauer. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. +41 79 727 54 73 oder praesi@drsarmenstorf.ch).

Besondere Bestimmungen

Jede Riegenhauptleiterin ist dafür verantwortlich, dass Desinfektionsmittel für die Turnenden zur Verfügung steht. Dafür reicht grundsätzlich das in den Sporthallen vorhandene. Bei Aktivitäten ausserhalb muss jedoch eigenes organisiert sein. Die Neuanschaffung von Desinfektionsmitteln zu Vereinszwecken liegt in der Verantwortung der Riegenhauptleiterin. Die Kosten werden durch den Verein getragen.

Das Schutzkonzept der Gemeinde Sarmenstorf für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen gilt als Überbau und Grundlage für dieses Schutzkonzept und ist ebenfalls einzuhalten.

Die Riegenhauptleitung ist dafür verantwortlich, dass die Turnerinnen und Eltern über die geltenden Schutzbestimmungen informiert und diese umgesetzt werden.

Uezwil, 04. August 2020
überarbeitete Version, 31. Dezember 2020

Vorstand Damenriege Sarmenstorf